

# Kindeswohlgefährdung

Präsentation erstellt von P. Schmähling-Gruß und B. Redecker

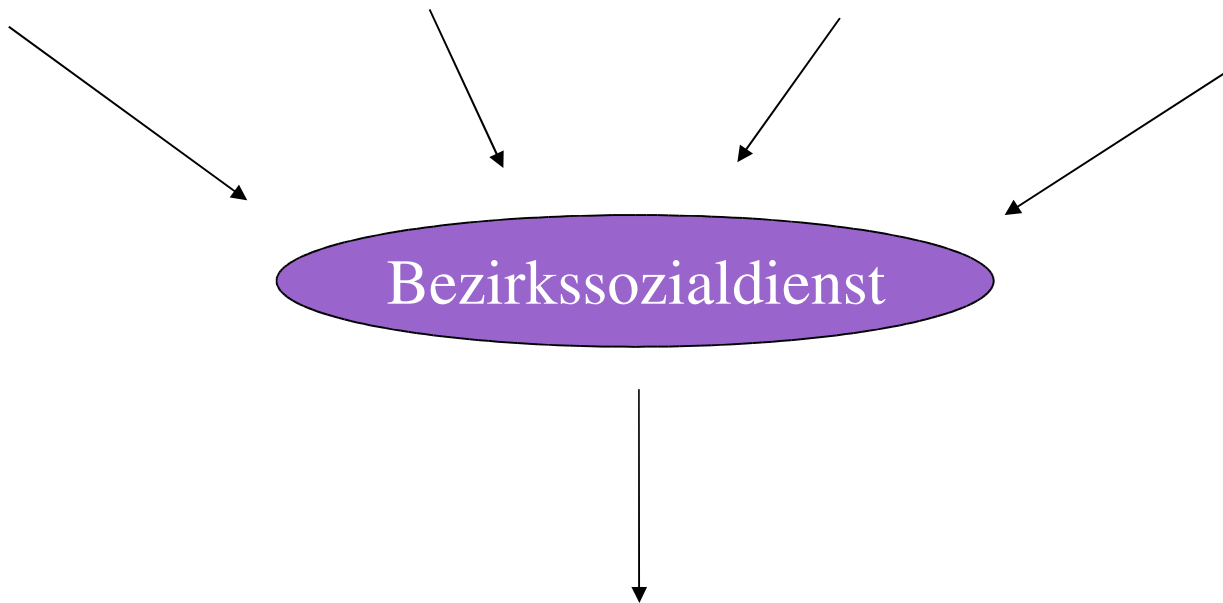
**Ein Handeln des Jugendamtes ohne Einverständnis der Betroffenen (Sorgeberechtigten) ist nur dann möglich, wenn:**

- \* eine (potentielle) Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt**
- \* das allgemeine (freiwillige) Leistungsangebot für die Problemlösung nicht ausreicht**
- \* der Elternwille-/ fähigkeit fehlt**

### **Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit**

Maßnahmen müssen im Verhältnis zur Gefährdung stehen  
sowie geeignet, erforderlich und zumutbar sein  
(vgl. § 1666a BGB)

Institutionen: Schule; Kindergarten; Polizei, Kinderklinik  
Privatpersonen: Kind/ Jugendliche/r; Familie; Nachbarn  
melden eine Kindeswohlgefährdung



**Risikoabschätzung**  
**Schutzkonzept erstellen**  
**Kontrolle und Beratung**

Meldung des Verdachts einer  
Kindeswohlgefährdung



Erste Gefährdungseinschätzung durch die Fachkraft



Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor



Risikoabschätzung mit zwei Fachkräften vor Ort (Hausbesuch)  
\* körperlicher Zustand (Hämatome)  
\* Ernährungszustand  
\* Kleidung  
\* Zustand der Wohnung  
\* Ansprechbarkeit der Erziehungsperson (Sucht?/ Krankheit?)



Kindeswohlgefährdung liegt vor  
staatliches Wächteramt Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG  
§ 8a SGB VIII



Erziehungsberechtigte problemeinsichtig  
kooperationsbereit



Erziehungsberechtigte nicht problemeinsichtig  
keine Kooperationsbereitschaft

Erziehungsberechtigte problemeinsichtig  
kooperativ

ambulante  
Krisenintervention  
reicht aus

Einsatz einer  
\* FLAKS  
\* Hilfe gem. § 27,2  
\* FiM  
mit Kontrollauftrag

Kurzfristige Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) erforderlich  
Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,  
Unterbringung in:  
\* Bereitschaftspflege (FBB)  
\* Kindernotaufnahme  
\* Jugendschutzstelle  
\* andere geeignete Person  
(KJE hat die Verantwortung/ Teile des Sorgerechtes)

Einleiten einer HzE (gem. § 27 SGB VIII)  
\* ambulant  
\* teilstationär  
\* stationär  
mit Kontrollauftrag

Hilfeplanverfahren gem. §36 SGB VII

Erziehungsberechtigte nicht problemeinsichtig  
keine Kooperationsbereitschaft

Inobhutnahme erforderlich (§ 8a i.V.m § 42 SGB VIII)  
Unterbringung in  
\* Bereitschaftspflegefamilie  
\* Kindernotaufnahme  
\* Jugendschutzstelle  
\* andere geeignete Person  
(KJE hat die Verantwortung/ Teile des Sorgerechtes)

Bericht an das Familiengericht (§ 8 a SGB VIII) Stellungnahme zum Entzug der elterl. Sorge (§ 1666 BGB) Inobhutnahme bleibt bis zur gerichtlichen Entscheidung bestehen; KJE übt das tatsächliche Sorgerecht aus

Entscheidung des Familiengerichtes

Rückführung des Kindes in die Familie

Rückführung des Kindes mit Auflagen (z.B. Annahme einer geeigneten HzE, regelm. Arztvorstellung)

(Teil-)Entzug der elterl. Sorge  
Pfleger/ Vormund  
Planung einer geeigneten HzE

# Unklare Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

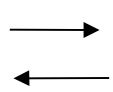
**1. Gefährdungseinschätzung durch die Fachkraft ergibt keine akute Kindeswohlgefährdung**

**vage Vermutung auf Kindeswohlgefährdung Kindesmisshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung ohne konkreten Hintergrund**

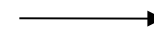
- \* unregelm. Arzt-, Schul-, Kindergartenbesuche
- \* wetterunangemessene Kleidung
- \* kein Schulbrot
- \* „Klaps“
- \* Streit zwischen Eltern
- \* Entwicklungsrückstände

**Risikoabschätzung mit mehreren Fachkräften, Schutzkonzept erstellen, was löst welche Intervention aus, Vermeidung von Sekundärschäden**

Fachberatung im Fachreferat



Kontaktaufnahme mit Familie/ Kind



Hilfeplanung/ Einleiten einer HZE



Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff  
der

\* im Einzelfall

\* unter Abwägung aller fördernden und gefährdenden Einflüsse

\* von mehreren Fachkräften

zu bestimmen ist

Es gibt wenige einheitliche und objektivierbare Kriterien,  
die Kindeswohlgefährdung zweifelsfrei definieren  
(Einschätzung mind. 2 Fachkräfte)



## Leitlinie:

- \* den Schutz der Kinder sicherstellen
- \* die Kinder in ihrer Familie belassen
- \* die Eltern in ihrer Elternverantwortung stärken

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

